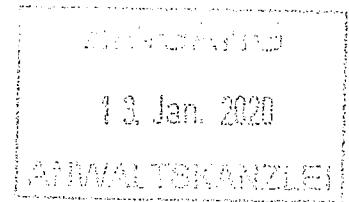


Landgericht Frankfurt am Main
29. Zivilkammer

Frankfurt am Main, 16.12.2019

Aktenzeichen: 2-29 T 156/19
934 XIV 1461/19 Amtsgericht Frankfurt am Main
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Beschluss

In der Sache

Abschiebehafthsache betreffend [REDACTED]

[REDACTED], geb. am [REDACTED] 10.2018, ,

Beschwerdeführer

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Lerche Schröder Fahlbusch Wischmann, Blume-
nauer Str. 1, 30449 Hannover,
Geschäftszeichen: 502/19 FA08 Fa

Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt am Main, Postfach 75 02 64, 60532 Frankfurt
am Main,
Geschäftszeichen: VG/556325/2019

Beteiligter

hat die 29. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main durch den Vorsitzenden Richter
am Landgericht Steitz, Richter am Landgericht Büttner und Richterin Kling auf die Be-
schwerde des Betroffenen vom 19.09.2019 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Frank-
furt am Main vom 22.08.2019

am 16.12.2019 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main
vom 22.08.2019 (Az.: 934 XIV 1461/19 B) rechtswidrig war und den Betroffenen
in seinen Rechten verletzt hat.

Dem Betroffenen wird Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung des Verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwalt Fahlbusch bewilligt.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Betroffenen hat die Bundesrepublik Deutschland zu tragen.

Der Beschwerdewert wird auf € 5.000 festgesetzt.

Gründe:

I.

Die tadschikische Familie bestehend aus dem Vater [REDACTED], der Mutter [REDACTED], der 2016 geborenen Tochter [REDACTED] und dem 2018 geborenen Sohn [REDACTED] kam am 20.07.2019 mit Flug SZ 101 aus Duschanbe am Flughafen Frankfurt an und legte Reisepässe mit darin befindlichen lettischen Visa vor. Bei Überprüfung des vorgelegten Weiterflugtickets nach Riga wurde festgestellt, dass eine diesbezügliche Flugbuchung nicht vorliegt. Die Familie äußerte bei der Einreisebefragung ein Asylgesuch. Der Familie wurde aufgrund der Äußerung eines Asylgesuchs und der Überprüfung der Zuständigkeit Lettlands hinsichtlich des Asylgesuchs die Einreise nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 AsylG verweigert.

Auf Antrag der Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt am Main vom 20.07.2019 ordnete das Amtsgericht Frankfurt am Main mit Beschluss vom 21.07.2019 (Eildienstregister Nr. 237/19) gegen alle Familienangehörige die einstweilige Unterbringung zur Sicherung der Zurückweisung in der Transitunterkunft am Flughafen bis einschließlich 30.07.2019 an. In der Begründung der Anordnung heißt es, dass aufgrund der Angaben der antragstellenden Behörde zu erwarten sei, dass die für das Übernahmeverfahren notwendigen Angaben des BAMF innerhalb der nächsten 10 Tage vorliegen würden und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von einer Einleitung des Übernahmeverfahrens und einer Zurückweisung nach Lettland auszugehen sei.

Auf weiteren Antrag der antragstellenden Behörde vom 29.07.2019 verlängerte das Amtsgericht Frankfurt am Main mit jeweiligem Beschluss vom 29.07.2019 (hinsichtlich [REDACTED] [REDACTED] unter Az. 934 XIV 1264/19 B, hinsichtlich [REDACTED] [REDACTED] unter Az. 934 XIV

1265/19 B, hinsichtlich M [REDACTED] unter Az. 934 XIV 1266/19 B und hinsichtlich [REDACTED] [REDACTED] unter Az. 934 XIV 1267/19 B) nach § 427 FamFG den Aufenthalt der Betroffenen in der Asylbewerberunterkunft auf dem Gelände des Flughafens Frankfurt bis zum 12.08.2019. Laut der Beschlussbeschlussbegründung sei der angeordnete Zeitraum ausreichend, um zu klären, ob Lettland im Rahmen des Remonstrationsverfahrens der Übernahme der Betroffenen zustimme.

Mit Schreiben vom 12.08.2019 beantragte die antragstellende Behörde die Anordnung der Unterbringung aller vier Familienangehörigen gemäß § 427 FamFG bis zum 30.08.2019. Zur Begründung führte die Behörde im Wesentlichen an, dass sie nunmehr die Überstellung zu organisieren habe, dafür über das kostenpflichtige Luftfahrtunternehmen einen Flugtermin für die betroffene Familie finden und „falls erforderlich, parallel zur Vorlaufzeit der Überstellung eine Sicherheitsbegleitung“ organisieren müsse. Im Übrigen wird wegen der Einzelheiten auf den Inhalt des Antragsschreibens vom 12.08.2019 (Bl. 1ff d. A.) Bezug genommen.

Mit jeweiligem Beschluss vom 12.08.2019 (hinsichtlich [REDACTED] unter Az. 934 XIV 1387/19 B, hinsichtlich M [REDACTED] unter Az. 934 XIV 1388/19 B, hinsichtlich [REDACTED] [REDACTED] unter Az. 934 XIV 1389/19 B und hinsichtlich [REDACTED] [REDACTED] unter Az. 934 XIV 1390/19 B) verlängerte das Amtsgericht Frankfurt am Main gemäß § 427 FamFG zur Sicherung der Abreise den mit Beschluss vom 21.07.2019 angeordneten Aufenthalt der Betroffenen in der Asylbewerberunterkunft auf dem Flughafengelände einstweilen bis einschließlich 30.08.2019. Die Dauer der einstweiligen Freiheitsentziehung bis 30.08.2019 begründete das Amtsgericht damit, dass davon auszugehen sei, dass dieser Zeitraum ausreichend wäre, um die Überstellung zu organisieren.

Mit Schreiben vom 22.08.2019 stellte die antragstellende Behörde hinsichtlich der vier Betroffenen einen Hauptsacheantrag nach § 417 FamFG und beantragte eine entsprechende Anordnung der Unterbringung zur Sicherung der Abreise bis zum 30.08.2019. Zur Begründung führte die antragstellende Behörde im Wesentlichen aus, dass das kostenpflichtige Luftfahrtunternehmen SZ am 22.08.2019 telefonisch die Buchung eines nicht sicherheitsbegleiteten Fluges am 29.08.2019 nach Riga mitgeteilt habe und die Betroffenen bei der amtsgerichtlichen Anhörung vom 12.08.2019 erklärt hätten, freiwillig nach Riga fliegen zu wollen.

Mit jeweiligem Beschluss vom 22.08.2019 (hinsichtlich [REDACTED] [REDACTED] unter Az. 934 XIV 1458/19 B, hinsichtlich M [REDACTED] [REDACTED] unter Az. 934 XIV 1459/19 B, hinsichtlich [REDACTED] [REDACTED]

_____ unter Az. 934 XIV 1460/19 B und hinsichtlich _____ unter Az. 934 XIV 1461/19 B) ordnete das Amtsgericht Frankfurt am Main gemäß § 417 FamFG zur Sicherung der Abreise den Aufenthalt der Betroffenen in der Asylbewerberunterkunft auf dem Flughafengelände bis einschließlich 30.08.2019 an.

Gegen die amtsgerichtlichen Beschlüsse vom 22.08.2019 hat Rechtsanwalt Fahlbusch als Verfahrensbevollmächtigter aller Betroffenen sofortige Beschwerde eingelegt und neben Gewährung von Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung als Verfahrensbevollmächtigten beantragt, festzustellen, dass der angefochtene Beschluss den jeweiligen Betroffenen bzw. die jeweilige Betroffene in seinen bzw. ihren Rechten verletzt hat.

Die betroffene Familie ist am 29.08.2019 ohne Sicherheitsbegleitung nach Riga überstellt worden.

Das Amtsgericht hat den Beschwerden der Betroffenen nicht abgeholfen.

Der Kammer lag die Verfahrensakte bei der Entscheidung vor.

II.

Der Feststellungsantrag ist gemäß § 62 FamFG zulässig und begründet.

Der Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 22.08.2019 war rechtswidrig und hat den Betroffenen Idris Abduloev in seinen Rechten verletzt.

Wie die Kammer bereits in ihrem Beschluss vom 12.12.2019 (Az. 2-29 T 143/19) hinsichtlich der vorausgehenden, einstweiligen Entscheidung des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 12.08.2019 ausgeführt hat, lag in dem Umstand, dass die antragstellende Behörde erst am 15.08.2019 zwecks Organisation eines nicht sicherheitsbegleitenden Fluges Kontakt zum kostenpflichtigen Luftfahrtunternehmen aufgenommen hatte, ein Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot vor. Der Beschleunigungsgrundsatz prägt jedoch das gesamte Haftverfahren und gilt ab der erstmaligen Beantragung von Haft (vgl. Huber AufenthG/Beichel-Benedetti, 2. Aufl. 2016, AufenthG § 62 Rn. 27). Eine bereits andauernde Haft darf nur aufrechterhalten oder verlängert (bzw. wie hier durch eine Anordnung in der Hauptsache weiter angeordnet) werden, wenn die Behörde die Abschiebung/Zurückweisung/Überstellung mit der größtmöglichen Beschleunigung betreibt (i.d.S. BGH, Beschluss vom 11. Juli 2019 – V ZB 28/18 –, Rn. 7, juris).

Insoweit heißt es im Beschluss der Kammer vom 12.12.2019:

„Darüber hinaus lag ab dem 12.08.2019 auch ein Verstoß gegen das in Haftsachen zu beachtende Beschleunigungsgebot vor.

Das aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG abzuleitende Beschleunigungsgebot bei Freiheitsentziehungen (BVerfGE 46, 194, 195; BVerfG, Beschluss vom 13. Oktober 2016 - 2 BvR 1275/16, juris Rn. 43) ist sowohl in Abschiebungshaftsachen (BGH, Beschluss vom 25. März 2010 - V ZA 9/10, NVwZ 2010, 1175 Rn. 22; Beschluss vom 2. März 2017 - V ZB 138/16, InfAuslR 2017, 289 Rn. 12) als auch in dem – hier gegebenen Fall - einer den Aufenthalt des Ausländers auf den Transitbereich des Flughafens beschränkende Anordnung nach § 15 Abs. 6 AufenthG (vgl. BGH, Beschluss vom 30. Juni 2011- V ZB 274/10, NVwZ-RR 2011, 875, Rn 23) zu beachten. Die Abschiebungshaft muss auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und die Abschiebung ohne unnötige Verzögerung betrieben werden; dies ergibt sich einfachgesetzlich schon daraus, dass die Haft gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 AufenthG auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken ist. Die Haft darf deshalb nur aufrechterhalten oder verlängert werden, wenn die Behörde die Abschiebung des Betroffenen ernstlich betreibt, und zwar - gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit - mit der größtmöglichen Beschleunigung (st. Rspr. vgl. BGH, Beschluss vom 10. Juni 2010 - V ZB 204/09, NVwZ 2010, 1172 Rn. 21; Beschluss vom 1. März 2012 - V ZB 206/11, FGPrax 2012, 133 Rn. 15; Beschluss vom 11. Oktober 2012 - V ZB 104/12, juris Rn. 7; Beschluss vom 17. Oktober 2013 - V ZB 172/12, InfAuslR 2014, 52 Rn. 12 f.). In dem hier gegenständlichen Fall des § 15 Abs. 6 AufenthG gebietet das Beschleunigungsgebot, dass der Betroffene unverzüglich nach seinem Einreiseversuch und nicht ohne nachvollziehbare Gründe erst nach mehreren Tagen – befragt wird und dass die für die Zurückweisung erforderlichen Maßnahmen unverzüglich in die Wege geleitet werden (BGH, Beschluss vom 30. Juni 2011- V ZB 274/10, NVwZ-RR 2011, 875, Rn 23). Fehlt es an einer entsprechenden Beschleunigung, stellt sich die Haft als ein unverhältnismäßiger Eingriff in das Freiheitsgrundrecht des Betroffenen dar. Führen Verfahrensverzögerungen, die die Verwaltungsbehörde nicht plausibel zu erklären vermag und die nicht zur ordnungsgemäßen Abschiebung erforderlich sind, dazu, dass Möglichkeiten einer früheren Abschiebung/Zurückweisung nicht ergriffen werden konnten, so ist die weitere Aufrechterhaltung der Haft rechtswidrig (OLG Saarbrücken, InfAuslR 2010, 15).

So liegt der Fall hier. Die antragstellende Behörde hat in dem Antrag vom 12.08.2019 ausgeführt, dass die Überstellung nun unter Beachtung der Vorlaufzeit geplant werden könne

und hierzu mit dem kostenpflichtigen Luftfahrtunternehmen „heute“ Verbindung aufgenommen werde.

Eine solche Verbindungsaufnahme zum kostenpflichtigen Luftfahrtunternehmen ist nach der Verfahrensakte der antragstellenden Behörde jedoch erst am 15.08.2019 erfolgt. Der Akte ist auch nicht zu entnehmen, ob es im Zeitraum 12.08.2019 bis 15.08.2019 anderweitige Versuche gegeben hat, einen Kontakt zu dem Luftfahrtunternehmen aufzunehmen und ob oder warum diese Versuche gescheitert sind. Bereits durch diese verzögerte Kontaktaufnahme ist eine Verfahrensverzögerung eingetreten, für die es keinen plausiblen Grund gab.

Zwar führt die antragstellende Behörde im Beschwerdeverfahren an, dass eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem kostenpflichtigen Luftfahrtunternehmen sehr schwierig sei, dies erklärt jedoch nicht, warum ein Kontaktversuch erst mehrere Tage später überhaupt erfolgt ist. Vorliegend lag der antragstellenden Behörde zudem eine Email-Adresse vor, über die am 15.08.2019 eine erfolgreiche Kontaktaufnahme möglich war. Dass diese Emailadresse der antragstellenden Behörde erst am 15.08.2019 bekannt geworden ist, wurde nicht vorgetragen. Weiter werden nach den Ausführungen der antragstellenden Behörde die Abfertigung der Flüge des kostenpflichtigen Luftfahrtunternehmens in Frankfurt am Main durch ein externes Unternehmen übernommen. Auch zu diesem hat die antragstellende Behörde jedoch nach Aktenlage vor dem 15.08.2019 keinen Kontakt aufgenommen.

Dieser Verfahrensverlauf ist mit dem Beschleunigungsgebot, an welches im Hinblick auf die teilweise Minderjährigkeit der vier Betroffenen hohe Anforderungen zu stellen waren, nicht mehr vereinbar.“

Der vorgenannte, seit 12.08.2019 bestehende Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot wirkte auch im Zeitpunkt der hier gegenständlichen Anordnung in der Hauptsache vom 22.08.2019 fort, mit der Folge, dass auch die Haftentscheidung vom 22.08.2019 den Betroffenen in seinen Rechten verletzte. Mangels gegenteiligen Vortrags der Behörde war vorliegend nämlich nicht auszuschließen, dass der vorgenannte Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot zu einer längeren Haftdauer geführt hat und sich auch weiter auf die Haftdauer der hier gegenständlichen Anordnung in der Hauptsache ausgewirkt hat. Dabei war vorliegend zu berücksichtigen, dass sowohl die vorausgehende einstweilige Anordnung als auch die nunmehrige Anordnung in der Hauptsache eine Haftdauer bis 30.08.2019 vorsahen, sodass insofern auch keine zwischenzeitliche Verkürzung der Haftdauer vorlag.

Der amtsgerichtliche Beschluss vom 22.08.2019 war somit wegen des andauernden Verstoßes gegen das Beschleunigungsgebotes als rechtswidrig anzusehen.

Angesichts der Begründetheit des Feststellungsantrages war auch dem Antrag des Betroffenen auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung seines Verfahrensbevollmächtigten gemäß § 76 Abs. 1, 78 Abs. 2, Abs. 3 FamFG i.V.m. § 114 ZPO stattzugeben.

Von einer erneuten Anhörung des Betroffenen im Beschwerdeverfahren konnte gemäß § 68 Abs. 3 Satz 2 FamFG abgesehen werden, da eine persönliche Anhörung des Betroffenen in erster Instanz erfolgte und zusätzliche Erkenntnisse durch eine erneute Anhörung – auch angesichts der zwischenzeitlichen Überstellung nach Riga- nicht zu erwarten waren.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 81, 430 FamFG.

Unter Berücksichtigung der Regelung in Art. 5 Abs. 5 EMRK entspricht es billigem Ermessen, diejenige Körperschaft, der die antragstellende Behörde angehört, zur Erstattung der Verfahrenskosten und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen zu verpflichten (vgl. BGH FGPrax 2010, 316).

Die Entscheidung über den Beschwerdewert folgt aus §§ 61, 36 Abs. 3 GNotKG.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden. Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von **einem Monat** nach der schriftlichen Bekanntgabe dieser Entscheidung durch Einreichen einer Beschwerdeschrift beim **Bundesgerichtshof, 76125 Karlsruhe** einzulegen. Gemäß § 10 Abs. 4 FamFG ist dazu die Vertretung durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt erforderlich. Die Rechtsbeschwerdeschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird und
2. die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt werde.

Die Rechtsbeschwerde ist zu unterschreiben. Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der angefochtenen Entscheidung vorgelegt werden. Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Beschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung. Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

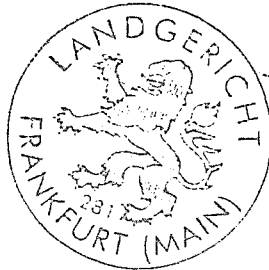
1. die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge);
2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
 - a. die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt,

soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

Steitz

Büttner

Kling



Beglaubigt,
Frankfurt am Main, den 9. Januar 2020
Freund, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle